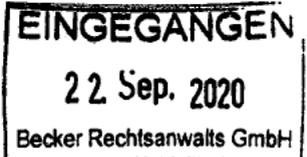


Aktenzeichen:
1 C 117/20



Amtsgericht Überlingen



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

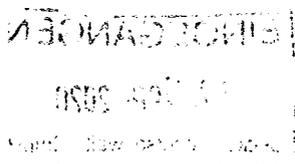
Prozessbevollmächtigte:

Becker Rechtsanwalts GmbH, Weinbergweg 4b, 78359 Orsingen-Nenzingen, Gz.: PR
2422/20-5547

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Überlingen durch die Richterin am Amtsgericht Drechsel am 18.09.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



Beschluss

Der Streitwert wird auf 445,90 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

1. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klage ist zwar nicht verjährt wegen der eingetretenen Hemmung im Mahnverfahren gemäß § 204 Nr. 3, II BGB, sie ist jedoch verwirkt, § 242 BGB.

Verwirkung tritt ein, wenn der Berechtigte sein Recht längere Zeit nicht geltend macht und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einstellen durfte und sich auch darauf eingereicht hat, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht mehr geltend machen werde.

Das Zeitmoment ist hier erfüllt, da der Anspruch nach übereinstimmendem Parteivortrag im Jahr 2016 entstanden ist und der Kläger nach anfänglicher Beantragung eines Mahnverfahrens, welches bis 20.01.2020 nicht weiterbetrieben wurde, erst am 20.07.2020, also fast 4 Jahre später (erneut) Klage erhoben hat.

Das Umstandsmoment, der für die Beklagte einen Vertrauenstatbestand geschaffen hatte, liegt im Inhalt des Schreibens des Klägers vom 3. November 2016, in dem er schreibt, dass es zwei Möglichkeiten gebe: entweder der Kläger zahle weitere Gerichtskosten ein und der Rechtsstreit werden dann zur streitigen Verhandlung an das Amtsgericht Überlingen abgegeben (...) oder die Beklagte nehme ihren Widerspruch gegen den Mahnbescheid schriftlich gegenüber dem Amtsgericht Stuttgart (...) zurück und lege dann auch gegen den ihr zugehenden Vollstreckungsbescheid keinen Einspruch ein. Möglichkeit 2. sei die kostengünstigere Variante für die Beklagte.

Aus diesem Schreiben kündigt der Kläger mithin an, dass er für den Fall, dass die Beklagte ihren Widerspruch nicht zurücknimmt, das Mahnverfahren weiterbetreibt. Dies hat er entgegen seiner Ankündigung fast vier Jahre lang nicht getan. Hierin liegt ein widersprüchliches Verhalten, aus dem die Beklagte nach Ablauf von fast vier Jahren den Schluss ziehen darf, der Kläger werde seine Ansprüche nicht mehr geltend machen. Aus dem Kontext des Schreibens durfte die Beklagte sich darauf einstellen, dass der Kläger zeitnah seinen behaupteten Anspruch weiterverfolgt, wenn die Beklagte den Widerspruch gegen den Mahnbescheid nicht zurücknimmt. Die Tatsache, dass der Beklagte sich der Ankündigung entgegen jahrelang nicht mehr rührt, erfüllt den Verwirkungstatbestand.

Es war demnach wie erkannt zu entscheiden.

2. Mangels Hauptsacheanspruch hat der Kläger keinen Anspruch auf die geltend gemachten Nebenforderungen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Konstanz
Untere Laube 27
78462 Konstanz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Überlingen
Bahnhofstraße 8
88662 Überlingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Drechsel
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Müller, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Überlingen, 21.09.2020

Müller
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

